

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Mit dem Bundesgesetz über die Qualifikationsbezeichnungen „Ingenieurin“ und „Ingenieur“ (Ingenieurgesetz 2017 – IngG 2017) wird die bisherige Standesbezeichnung zur Qualifikation im Sinne des Nationalen Qualifikationsrahmens und in weiterer Folge auch des Europäischen Qualifikationsrahmens weiterentwickelt.

Das IngG 2017 sieht gemäß §§ 2 und 6 iVm. §§ 3 und 9 des IngG 2017 die nähere Regelung hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Fachrichtungen und der umweltbezogenen Ausbildungswege, der anrechenbaren Praxistätigkeiten sowie der Zertifizierungskosten durch Verordnung vor.

### **Besonderer Teil**

Es sollen die land- und forstwirtschaftlichen Fachrichtungen wie bisher und jetzt erstmals die umweltbezogenen Ausbildungswege zur Erlangung der Qualifikationsbezeichnung „Ingenieur“ bzw. „Ingenieurin“ führen.

Die Festlegung der anrechenbaren Praxistätigkeiten gemäß § 2 Z 1 lit. b, Z 2 lit. b und Z 3 lit. b IngG 2017 erfolgt durch die kompetenzorientierte Beschreibung von insgesamt 12 Arbeitsbereichen.

In der Regel arbeiten Ingenieur/innen mit anderen Fachexpert/innen in Projektteams zusammen und sind, je nach Umfang und Komplexitätsgrad der Aufgabe, weitgehend selbstständig und eigenverantwortlich tätig. Um ihre Tätigkeit ausüben zu können, bedarf es fortgeschrittener Fachkenntnisse und Fertigkeiten ebenso wie der Fähigkeit wissenschaftliche Erkenntnisse zu eruieren, zu dokumentieren und praktisch umsetzen zu können. Ingenieur/innen müssen Normen, Vorschriften und Gesetze anwenden, für ihr Aufgabengebiet relevante Softwareprogramme benutzen aber auch alternative Lösungsvorschläge ausarbeiten und vorschlagen können. Es wird von ihnen Kundenorientierung, unternehmerische sowie betriebswirtschaftliche Kompetenz und die Fähigkeit, sowohl nach innen als auch außen kommunizieren zu können, erwartet. Aus diesen Anforderungen an Ingenieur/innen nach Abschluss der gemäß § 2 Z 1 lit. b und Z 2 lit. b mindestens dreijährigen bzw. gemäß § 2 Z 3 lit. b mindestens sechsjährigen Praxistätigkeit, ergeben sich die in der Verordnung angeführten Detailbeschreibungen. Die Praxis muss zu einem wesentlichen Teil Tätigkeiten umfassen, die den beschriebenen Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen entsprechen. Mit dem Unterricht im Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Schul- und Bildungswesens wird jedenfalls das bis zur Reifeprüfung erworbene Wissen angewandt und mit persönlichen Berufserfahrungen verknüpft.

Die Bewerber/innen sollen in Fachgesprächen mit Expert/innen aus ihrem jeweiligen Fachbereich das Vorliegen fortgeschrittener Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz im eigenen Arbeitsbereich, Innovationsfähigkeit sowie die Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Handhabung komplexer fachlicher oder beruflicher Tätigkeiten, entsprechend den Beschreibungen in § 2 der Verordnung darlegen und unter Beweis stellen können. Das Fachgespräch ist so zu führen, dass der Nachweis über das Vorhandensein der für den Erwerb der Ingenieur-Qualifikation definierten Kriterien erbracht werden kann. Die Durchführung der Fachgespräche obliegt der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, die über geschultes Personal mit Erfahrungen und Fachwissen im Prüfungswesen sowie über die erforderliche Infrastruktur verfügt.

Mit dieser Verordnung wird auch die Zertifizierungstaxe auf Basis eines Zehntels des jeweils für Beamte der allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V Gehaltsstufe 2 geltenden Monatsbezuges, auf jeweils den nächsthöheren Zehnerbetrag gerundet, festgesetzt.

Im Jahr 2018 beträgt die Taxe 260,00 Euro. Die Verfahrenskosten gem. Gebührengesetz 1957 und gem. Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 fallen zusätzlich an.

Der Kostenberechnung für den Verwaltungsaufwand liegt ein durchschnittlicher Zeitaufwand von rund eineinhalb Stunden inklusive Vorbereitungs- und Nachbereitungsarbeiten zugrunde: Information und Beratung zu den Zulassungsvoraussetzungen; Planung und Festlegung der Termine, Prüfungsorte und sonstiger Ressourcen; Gebarung der Prüfungstaxen und Funktionsentschädigungen, Auszahlung des Fahrtkostenersatzes.